

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Teilnahme am Junior Card-Programm des ProCity-Gutscheins

ProCity Gevelsberg e.V. (nachfolgend „**Herausgeber**“) ist Herausgeber des lokal begrenzten Netzwerk-Gutscheins „ProCity-Gutschein“ (auch Junior Card genannt, nachfolgend „**Gutschein**“). Dabei handelt es sich um Prepaid-Wertgutscheine, die von den Nutzern in den teilnehmenden Akzeptanzstellen des jeweiligen Netzwerks zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen eingelöst werden können. Im Rahmen des „Junior Card-Programms“ können Erziehungsberechtigte ihren Kindern erlauben (nachfolgend „**Nutzer**“) Taschengeld auf einer Junior Card zu empfangen.

Die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnahme am Junior Card-Programm für Netzwerk-Gutscheine“ gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen ProCity Gevelsberg e.V., Großer Markt 13, 58285 Gevelsberg, vertreten durch Herrn Andreas Niehues und Erziehungsberechtigte, die das Junior Card-Programm des Netzwerk-Gutscheins nutzen (nachfolgend „**Erziehungsberechtigte**“). TEIL A regelt die Bedingungen zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Herausgeber zur Durchführung und Abwicklung des Junior Card-Programms und TEIL B umfasst die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Gutscheinnutzung.

TEIL A

1 Bereitstellung der Netzwerk-Gutscheine

Im Rahmen der Teilnahme am Junior Card-Programm schließen der Herausgeber und der Erziehungsberechtigte eine Teilnahmevereinbarung. Der Herausgeber stellt dem Erziehungsberechtigten daraufhin eine Junior Card zur Verfügung. Der Erziehungsberechtigte darf den Karte ausschließlich an das von ihm angegebene Kind weitergeben.

2 Aufladung der Netzwerk-Gutscheine

Die Junior Card wird am 1. Werktag des Monats automatisch aufgeladen, sofern bis zum 25. des vorherigen Monats die in der Teilnahmevereinbarung angegebene Aufladesumme auf dem Konto von ProCity Gevelsberg e.V. eingegangen ist. Ist dies nicht der Fall, wird die Aufladung automatisch gestoppt. Änderungen des Aufladebetrags oder das Stoppen einer Aufladung sind bis zum 25. des vorherigen Monats möglich.

3 Nutzung der Netzwerk-Gutscheine

3.1 Gutscheinnutzung und Pflichten des Erziehungsberechtigten

Mit der Nutzungsüberlassung des Junior-Card-Gutscheins an den Nutzer ermächtigt der Erziehungsberechtigte sein Kind, das aufgeladene Guthaben gemäß den Bedingungen dieses TEIL A und den Nutzungsbedingungen (TEIL B) zu nutzen.

Jeder Gutschein darf ausschließlich durch den Nutzer genutzt werden, dem er zugewiesen wurde und darf unter keinen Umständen verkauft oder einer anderen Person übergeben werden.

Der Erziehungsberechtigte trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den Nutzungsbedingungen enthaltenen Pflichten. Für ein Verschulden der Nutzer im Falle eines Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen haftet der Erziehungsberechtigte wie für eigenes Verschulden. Der Nutzer macht sämtliche ihm nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen eingeräumten Rechte im Namen des Erziehungsberechtigten geltend.

3.2 Rückerstattung

Das Guthaben kann niemals dem Nutzer rückerstattet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Guthaben dem Erziehungsberechtigten rückerstattet werden. Dafür berechnet der Herausgeber eine Gebühr von 18 EUR pro Transaktion.

3.3 Untersagung der Gutscheinnutzung

Die Nutzung des Gutscheins kann untersagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Gutschein unter schwerwiegender Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder missbräuchlich durch den Nutzer oder Dritte verwendet wurde, wird und/oder werden soll.

3.4 Verlust oder Beschädigung des Gutscheins

Bei Verlust des Gutscheins kann der Erziehungsberechtigte die Gutscheinnummer beim Herausgeber sperren lassen. Der Herausgeber ist jedoch nicht zu jederzeitiger Erreichbarkeit verpflichtet. Das nach der Sperrung noch verfügbare Guthaben kann übertragen werden. Hierfür fällt eine Transaktionsgebühr in Höhe von 5 € an.

3.5 Sperrung und Nutzungsbeschränkung

Der Herausgeber und/oder der technische Dienstleister Stadtguthaben GmbH sind berechtigt, eine Gutscheinnummer bei Verdacht auf Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen zu sperren, bis der Verdacht oder Grund hierfür beseitigt wurde.

Dies gilt ebenfalls, wenn der Herausgeber feststellt, dass über den Erziehungsberechtigten oder Nutzer gemachte Informationen falsch sind.

4 Datenschutz

Der Erziehungsberechtigte vertraut dem Herausgeber personenbezogene Daten des Nutzers an wie z.B. Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse und Guthaben.

Es besteht Einigkeit, dass die Übermittlung und Verarbeitung von Daten durch die jeweils andere Partei in der Regel nicht im Rahmen einer weisungsabhängigen Auftragsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO erfolgt. Die Parteien sind für die jeweils eigene Verarbeitung datenschutzrechtlich eigenständig Verantwortliche i.S. einer sogenannten „Controller-to-Controller“-Beziehung (vgl. Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die Parteien wechselseitig, in Bezug auf die unter diesem Vertrag übermittelten Daten von Vertragspartnern oder Dritten alle europäischen Rechtsnormen, insbesondere die DSGVO nebst nationaler Umsetzungsgesetze sowie sämtliche nationalen Gesetze, Verordnungen oder sonstigen Rechtsnormen in Bezug auf den Datenschutz, soweit jeweils anwendbar, einzuhalten; insbesondere ist die jeweils für eine Verarbeitung verantwortliche Partei für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und die Einhaltung der Bestimmungen der Art. 5 und 6 DSGVO sowie der Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 4 des IV. Kapitels der DSGVO selbst verantwortlich, insbesondere werden die Parteien in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich alle technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die zur Sicherstellung des Datenschutzes nach den jeweils anwendbaren Rechtsnormen erforderlich sind; ergänzend gilt Teil B, Nr. 6.

Eine Verwendung der Daten durch den Herausgeber und den für die technische Abwicklung verantwortlichen Dienstleister Stadtguthaben GmbH ist allein im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages gestattet. Entsprechend ist der Erziehungsberechtigte damit einverstanden, dass eine Übermittlung von Daten zwischen dem Herausgeber und der Stadtguthaben GmbH direkt erfolgt, soweit dies im Rahmen der vorgenannten Zwecke und des Zusammenwirkens für die Leistungserbringung erforderlich ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Teilnahme am Junior Card-Programm des ProCity-Gutscheins

Die Parteien gehen davon aus, dass eine solche Verarbeitung zum Zweck der Vertragserfüllung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit b. DSGVO und zum Zweck der Leistungserbringung erforderlich ist. Eine Verarbeitung von Daten durch den Herausgeber und den technischen Dienstleister ist im Rahmen berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zulässig; das berechnigte Interesse liegt dabei in einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung.

Die Parteien sind einander zu angemessener Mitwirkung und Unterstützung verpflichtet, soweit dies zur Umsetzung der Vereinbarung oder sonstiger im Kontext dieser Vereinbarung relevanten datenschutzrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Parteien gehen davon aus, dass weder eine Auftragsdatenverarbeitung im Anwendungsbereich des Art. 28 DSGVO noch eine Joint Controllership i.S.d. Art. 26 DSGVO vorliegt. Die Parteien verpflichten sich gleichwohl, unverzüglich einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gem. Art. 28 ff. DSGVO respektive einen Vertrag über eine Joint Controllership gem. Art. 26 DSGVO abzuschließen, soweit dies aufgrund einer abweichenden rechtlichen Bewertung, einer isolierten Teilleistung oder einer Veränderung der Datenflüsse bzw. der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten erforderlich werden sollte.

5 Haftung des Herausgebers

Der Herausgeber haftet bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vollumfänglich. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf vertragstypische vorhersehbare Schäden beschränkt. Zu wesentlichen Vertragspflichten gehören Pflichten, die die Durchführung dieses Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Erziehungsberechtigte deshalb vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen haftet der Herausgeber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Herausgeber trägt keine Verantwortung für Streitigkeiten zwischen dem Erziehungsberechtigten und einem Nutzer in Bezug auf die Nutzung der Gutscheine und haftet explizit nicht

- (a) für eine rechtswidrige oder nicht autorisierte Nutzung des Gutscheins durch den Nutzer
- (b) für entgangenen Gewinn, Geschäftsverluste oder indirekte Schäden, Folgeschäden oder Strafschadensersatz

Der Erziehungsberechtigte bestimmt selbst, ab welchem Alter der Nutzer den Gutschein nutzen darf. ProCity erlaubt nach §106 und §110 des BGBs eine Nutzung ab 8 Jahren, übernimmt dafür aber keine Haftung. Dies liegt im Ermessen des Erziehungsberechtigten.

6 Dauer und Beendigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Erziehungsberechtigte und der Herausgeber können die Vereinbarung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform (auch E-Mail). Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Nach Wirksamwerden der Kündigung wird keine Gutscheinaufladung mehr vorgenommen. Der Erziehungsberechtigte hat den Nutzer über die Beendigung zu informieren.

7 Änderungen

Sollen diese Bedingungen abgeändert werden, werden die Änderungen dem Erziehungsberechtigten spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Der Erziehungsberechtigte kann den Änderungen

vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Erziehungsberechtigten gilt als erteilt, wenn es seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Herausgeber in seinem Angebot besonders hinweisen. Diese Regelung findet auch Anwendung bei Änderung von Entgelten.

Der Herausgeber ist berechtigt, die Bedingungen einseitig zu ändern, wenn und soweit dies durch eine Änderung der Gesetzeslage oder eine Änderung der Verwaltungspraxis einer Behörde oder eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung notwendig ist.

8 Einsatzmöglichkeiten

Der Gutschein kann ausschließlich bei den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen Herausgeber und Unternehmen teilnehmenden Akzeptanzstellen eingesetzt werden. Der Herausgeber ist nicht zur fortgesetzten Zusammenarbeit mit bestimmten Akzeptanzstellen verpflichtet. Scheidet eine bisherige Akzeptanzstelle aus dem Netzwerk aus, so können weder das Unternehmen noch der Nutzer hieraus Ansprüche herleiten. Der Herausgeber behält sich vor, jederzeit neue Akzeptanzstellen aufzunehmen.

9 Änderungen und anwendbares Recht

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen durch alle Parteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Herausgebers.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommende gültige und wirksame Regelung zu treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie beim Abschluss dieses Vertrages die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der betreffenden Regelung bedacht hätten.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise auslegungs- oder ergänzungsbedürftig sein, so hat die Auslegung oder Ergänzung so zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrages bestmöglich gerecht wird. Es sollen dabei diejenigen Regelungen gelten, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie beim Abschluss dieses Vertrages die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit der betreffenden Regelung bedacht hätten. Sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, gilt Vorstehendes entsprechend.

(6) Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Teilnahme am Junior Card-Programm des ProCity-Gutscheins

TEIL B: NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Diese Nutzungsbedingungen regeln die Bedingungen zur Nutzung der Gutscheine. Bitte lesen Sie sie vor der Nutzung aufmerksam durch. Mit der Nutzung der Gutscheine akzeptieren Sie die Nutzungsbedingungen gegenüber dem Erziehungsberechtigten. Bitte beachten Sie, dass weder zwischen Nutzer und Herausgeber noch zwischen Nutzer und technischem Dienstleister durch Akzeptanz der Nutzungsbedingungen oder durch Nutzung der Gutscheine eine Vertragsbeziehung zustande kommt.

1 Erhalt und Nutzung der Gutscheine

(1) Der Gutschein wurde vom Herausgeber an den Erziehungsberechtigten ausgegeben. Der Erziehungsberechtigte gewährt dem Nutzer das Recht, den aufgeladenen Betrag entsprechend dieser Nutzungsbedingungen zu nutzen. Alle Rechte verbleiben beim Erziehungsberechtigten und gehen nicht auf den Nutzer über.

(2) Der Gutschein kann ausschließlich bei den teilnehmenden Akzeptanzstellen des Gutschein-Netzwerks zum Bezug von Waren und Dienstleistungen verwendet werden. Eine Akzeptanzstelle kann jederzeit aus dem Netzwerk ausscheiden. Es besteht kein Anspruch, dass eine Akzeptanzstelle im Netzwerk bleibt.

(3) Nicht zulässig ist der Einsatz des Gutscheins für den direkten oder indirekten Bezug von Geld. Wenn Sie mit dem Gutschein einkaufen, erhalten Sie für den verfügbaren Restbetrag keine Barauszahlung und dürfen diese auch nicht annehmen.

(4) Beschädigte oder veränderte Gutscheine oder die Nutzung sonstiger, nicht im Gutschein-Netzwerk gültiger Trägermedien werden von den Akzeptanzstellen nicht akzeptiert.

(5) Verkauf und Übertragung auf Dritte sind untersagt.

(6) Nach der Erteilung der Zustimmung zur Zahlung mit dem Gutschein können Sie die Zahlung nicht mehr widerrufen. Die Richtigkeit der Zahlung ist von beiden Parteien – der Akzeptanzstelle und dem Nutzer – im Moment des Bezahlvorgangs analog eines Bargeschäfts direkt auf Richtigkeit zu prüfen. Der Herausgeber bzw. dessen technischer Dienstleister sind berechtigt, die Zahlung abzulehnen, wenn der Nutzer sich nicht mit der PIN oder sonstigen Authentifizierungselementen legitimiert hat, der für die Zahlung geltende Verfügungsrahmen in Höhe des verfügbaren Betrags nicht eingehalten ist oder der Gutschein gesperrt ist.

(7) Sollte der Nutzer für eine Zahlung von einem Teilnehmer eine Rückerstattung verlangen, kann die Rückerstattung, abhängig von den Rechten der Akzeptanzstelle im Gutscheinsystem, auf den Gutschein aufgeladen werden. Alternativ bietet die Akzeptanzstelle einen eigenen Gutschein an. Rückerstattungen können nie in bar ausgezahlt werden. Gleiches gilt bei Warenretouren.

2 Pflichten des Kartennutzers

(1) Falls eine Überprüfung einer Transaktion erforderlich ist, muss der Nutzer mit jeder berechtigten Stelle kooperieren.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, sicherheitsspezifische Informationen zu schützen und geheim zu halten. Niemals darf er einer anderen Person die Karte zur Nutzung überlassen oder sicherheitsrelevante Informationen (PIN, Passwort, etc.) aufschreiben, öffentlich oder Dritten verfügbar machen.

(3) Der Nutzer haftet gegenüber dem Unternehmen für schuldhaftes Verletzen dieser Nutzungsbedingungen.

(4) Im Falle von Gutscheinkarten ist der Nutzer auf Verlangen des Erziehungsberechtigten verpflichtet, diesem die Karte auszuhändigen.

3 Verlust, Beschädigung oder Diebstahl

Der Gutschein ist wie Bargeld zu behandeln. Bei Verlust, Diebstahl, Betrug oder Beschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz. Es ist in diesen Fällen möglich, dass das Guthaben unwiderruflich verloren ist.

Bei Verlust, Diebstahl, Betrug oder einem anderen Risiko unrechtmäßiger Nutzung muss sich der Nutzer umgehend an den Herausgeber zur Sperrung des Gutscheins und Klärung des Sachverhalts wenden. Sofern das Guthaben zum Zeitpunkt der Sperrung noch auf der Karte ist, kann dieses auf eine neue Karte transferiert werden. Hierfür fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5€ an.

4 Kartensperrung

Ein Gutschein kann mit sofortiger Wirkung gesperrt werden, wenn der Nutzer diese Nutzungsbedingungen erheblich verletzt oder Grund zu der Annahme besteht, dass die Karte grob fahrlässig oder in betrügerischer Weise oder zu anderen rechtswidrigen Zwecken eingesetzt oder dies beabsichtigt wird. Gleiches gilt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein sicherheitsspezifisches Problem mit dem Gutschein besteht oder Zahlungen aufgrund der Handlungen Dritter nicht ausführbar sind. Für den Fall, dass eine Karte gesperrt wurde, wird der Herausgeber unverzüglich den Erziehungsberechtigten informieren.

5 Haftung des Herausgebers

Es besteht keine Haftung des Herausgebers oder des technischen Dienstleisters gegenüber dem Nutzer, da zwischen den Parteien kein Vertragsverhältnis besteht.

6 Datenschutz

Persönliche Daten (Name, Vorname, Adresse, E-Mail) und die sich auf Zahlungen und Kartennutzung beziehenden Informationen des Nutzers werden benötigt, um die im Rahmen dieses Vertrags beschriebenen und erwarteten Dienstleistungen bereitzustellen zu können und können daher durch den Herausgeber und technischen Dienstleister verarbeitet werden, wobei jeder als eigenständiger Datenverantwortlicher handelt. Die Datenverarbeitung basiert auf der Leistungserfüllung dieses Vertrags.

Die Datenverarbeitung gründet auf dem Gesichtspunkt der Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit b. DSGVO), zwingender rechtlicher/regulatorischer Vorgaben, denen die Beteiligten unterliegen (Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO) sowie berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Die persönlichen Daten des Kartennutzers werden Dritten gegenüber nicht bekanntgemacht, es sei denn gegenüber befugtem Personal des Herausgebers oder technischen Dienstleisters und gegenüber Serviceanbietern, die beispielsweise beauftragt sind mit dem Hosting oder der Kartenherstellung.